

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für die Liegenschaft: Römerstraße 16 und Katharinenweg 1, 4083 Haibach
Volksschule, Kindergarten, „Naturwunda“ Halle, Hallenbad
Stand: Dezember 2016 beschlossen: November 2016 Unterweisung der Betroffenen

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst. Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Brandschutzbeauftragter (BSB): Schulwart Alfred Straßl

Brandschutzbeauftragte pädagogischer Bereich VS: Dir. Karin Pointner

Brandschutzbeauftragte pädagogischer Bereich Kindergarten: KIGA-Leiterin Brigitte Pühringer

Schulische Betreuung/Ganztagesbetreuung/Kleinkindbetreuung: diensthabende Betreuerin

Brandschutzbeauftragter im Gebäude Hallenbad&Sauna: Schulwart Alfred Straßl (Vertretung:)

Die in der Liegenschaft „Römerstraße 16 und Katharinenweg 1“ Beschäftigten haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen oben genannter Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

I. ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

1. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
2. Fahrzeuge dürfen im Liegenschaftsbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten für die Feuerwehr sind freizuhalten.
3. Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
5. Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
6. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen (Hausalarm-Taster, Löschdecken und Feuerlöscher) dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
7. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist in der gesamten Liegenschaft verboten.
Ausnahme: Unter Aufsicht einer Pädagogin/Aufsichtsperson und Rücksprache mit bzw. Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten.

8. In der gesamten Liegenschaft gilt Rauchverbot.

Ausnahme: Im befestigten Bereich des Innenhofes/Schulhofes.

9. Private Elektro-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisungen des jeweiligen BSB aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.

10. Täglich sind bei bzw. nach

- Unterrichtsschluss bzw. nach Ende von Schulveranstaltungen (*Elternsprechtag, Schulfeste,*)
- Schließung des Kindergartenbetriebes bzw. nach Ende von Kindergartenveranstaltungen oder Ende der Kleinkindbetreuung in den Räumlichkeiten des Kindergartens
- Ende des Hallenbadbetriebes
- Schließung der pädagogischen Betreuung (*GTS, Mittagsaufsicht*)

sämtliche elektrischen Geräte (*Beamer, PCs, Kaffeemaschinen, Radios, usw.*) abzuschalten, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (z. B. *PC-Server*).

11. In der Nähe von Elektroherden, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden. Das diensthabende Personal hat dafür zu sorgen, dass keine brennbaren Materialien auf den Elektroherden etc. liegen!

12. Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge oder an unzulässigen Stellen ist verboten.

13. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z. B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.

14. Brennbare Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen und dgl. Sind spätestens nach Unterrichtsschluss aus den Räumen zu entfernen und in nicht brennbaren mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren. Rauchzeugreste und Inhalte von Aschenbechern sind davon getrennt in eigenen, nicht brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel zu sammeln, in denen sich keine brennbaren Abfälle befinden

15. Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, usw.) dürfen nur mit Genehmigung (schriftlich mit Freigabeschein) des BSB durchgeführt werden.

16. Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den BSB und den diensthabenden Personal zu melden.

17. Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten (z. B. Bühnendekoration), im Brandverhalten den Klassen B1/schwer brennbar, Q1/schwach qualmend und Tr1/nicht tropfend (Önorm B 3800-1) entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen bzw. kindergartenüblichen Ausmaß ist zulässig.

18. Bei Veranstaltungen innerhalb der Liegenschaft ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.

II. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

1. ALARMIEREN:

- Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung und Brandgeruch ist die Feuerwehr zu alarmieren – NOTRUF 122.

- Türen des Brandraumes sind zu schließen. Die Feuerwehr einweisen.

2. RÄUMUNGSALARM:

Auf Weisung der Direktion, der Kindergartenleiterin, der GTS/Mittags-/Kleinkindbetreuerin, der BSB, des Bademeisters, der Vereinsverantwortlichen insbesondere jedoch auf Weisung der Einsatzleitung der Feuerwehr, ist ein Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet in der Reihenfolge:

- Nächstgelegenen Hausalarm-Taster (blaues Kästchen mit weißem Grund u. schwarzen Knopf) betätigen – d.h. Glasscheibe einschlagen, den schwarzen Knopf drücken um den hausinternen Alarm auszulösen.
- dass an einer Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Haus zu Räumen ist.

Das Alarmzeichen für den Räumungsalarm ist ein:

- auf- und abschwellender Dauerton im Bereich Kindergarten, Volksschule, „Naturwunda“ Halle
- ein lauter Zuruf im Gebäudebereich Hallenbad & Sauna (KG, EG und OG)

Bei Ertönen des Räumungsalarms ist folgendes zu beachten:

- Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme und dgl. abstellen, Behälterventile schließen.
- Der Aufzug im Bereich Volksschule darf im Brandfall keinesfalls benutzt/betreten werden.
- Schul- bzw. Kindergartengebäude unter Aufsicht der anwesenden Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen, Türen schließen und Klassenbuch mitnehmen. Es ist mit der Nachbarklasse in Fluchtrichtung Kontakt aufzunehmen. Nebenräume wie Sanitärräume, Garderoben, Bücherei sind ebenfalls zu kontrollieren.
- Der Sammelplatz ist in erster Linie der Innenhof/Schulhof.
Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten, ggf. werden die Personen von der Feuerwehr zu einem anderen Sammelplatz weitergeleitet.
- Ist eine Klasse/Gruppe ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse/Gruppe mitzunehmen.
- Pausenregelung: Bei Ertönen des Räumungsalarms während der Pause sind die obigen Maßnahmen durch die Lehrkräfte der nachfolgenden Unterrichtseinheit zu veranlassen.
- Unterrichtsfreie/betreuungsfreie Zeit: Bei Alarm in der unterrichtsfreien Zeit muss das Haus von allen Personen selbstständig verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden. Kinder sind unter Anweisung/Aufsicht des diensthabenden Personals (Außerschulische Kinderbetreuung) ins Freie zu begleiten.
- Vollzähligkeit der Schüler/Kinder auf Sammelplatz feststellen, Meldung fehlender Personen an die Einsatzleitung.

Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:

- in den jeweiligen Räumlichkeiten bleiben
- Türen schließen, Fugen abdichten, gegebenenfalls Fenster öffnen, um sich den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.

3. RETTEN:

Gefährdeten ist unter Rücksichtnahme der eigenen Gesundheit Hilfe zu leisten.

Behinderten Personen ist von den anderen Personen zu helfen.

Räume über gekennzeichnete Notausgänge verlassen und die Brandschutztüren schließen.

4. LÖSCHEN:

Beginnen Sie, so wie sie es sich zutrauen, mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecke) die Brandbekämpfung.

Den Anordnungen der Einsatzkräfte Folge leisten.

5. MASSNAHMEN NACH DEM BRAND:

Liegenschaft darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Benützte Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind sofort nach Wiederbefüllung bzw. nach Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

Alle Wahrnehmungen, die der Ermittlung der Brandursache dienen, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. dem Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben.

Unterweisungen sind gesetzlich vorgeschrieben 1 x jährlich zu machen.

Wer an wen und wann, ist unterschriftlich festzuhalten.

ERWEITERTE BRANDSCHUTZORDNUNG FÜR VERANSTALTUNGEN IN DER NATURWUNDAHALLE

Brandschutzbeauftragter (BSB): Schulwart Alfred Strauß
Stand: 12/2016 beschlossen: 3.11.2016

Die Unterweisung der Betroffenen ist unterschriftlich bei der Schlüsselübergabe/bei Erhalt der Nutzungsbedingungen festzuhalten.
Diese Richtlinien enthalten Mindestanforderungen für alle Veranstaltungen.
Im Veranstaltungsfall sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Verantwortlichkeit für den Brandschutz:

Für die bauliche Durchführung ausreichender Brandschutzmaßnahmen ist der Gebäudeerhalter verantwortlich. Für die Einhaltung der folgenden Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich.

I. ALLGEMEINE MASSNAHMEN

1. Verkehrs- und Fluchtwege

- 1.1 Verkehrs- und Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten.
- 1.2 Bei Tischaufstellung sind die Sitzplätze einschließlich Stehtische so anzuordnen, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Veranstaltungsplatzes mit Sicherheit gewährleistet ist. Hierbei muss der Mittelgang eine Mindestbreite von 2 m aufweisen und die Zwischengänge müssen eine solche von zumindest 1,5 m aufweisen.
- 1.3 Bei Reihenbestuhlung beträgt der Abstand von Sesselreihen mind. 50 cm. Die Sessel in den Reihen müssen untereinander verbunden werden. Kein Sitzplatz darf vom nächstgelegenen seitlichen Verkehrsweg mehr als 10 Sitzplätze getrennt sein.

2. Ausgänge und Türen

- 2.1 Sämtliche Ausgangs-, und Notausgangstüren dürfen nicht durch Vorhänge und dergleichen verschlossen werden. Sofern sie nicht mit Panikverriegelung ausgestattet sind, müssen sie durch Ordner überwacht werden (Turnsaaltüren).
- 2.2 Sämtliche Notausgänge müssen mit Hinweiszeichen gemäß Ö-Norm Z 1000 gekennzeichnet sein, diese Kennzeichnung darf weder der Sicht entzogen noch verstellt werden.

3. Rauchverbot

- 3.1 Das Rauchen ist in der gesamten Liegenschaft verboten. Die einzige Rauchgelegenheit ist der befestigte Teil des Innenhofes/Schulhofes. Der Veranstalter hat die Gäste/Besucher darauf hinzuweisen.

4. Verwendung von offenem Licht / Gas / Wärmestrahlern im Innenhof/Schulhof

Für Feuerstellen (Feuerkorb, Lagerfeuer, etc.) gilt ein ausdrückliches Verwendungsverbot!

Die Verwendung von ungeschütztem offenem Licht / Gas / Wärmestrahler ist grundsätzlich verboten. Sollte es im Zuge einer Veranstaltung doch zu einer Verwendung kommen, so ist ausschließlich der Veranstalter dafür haftbar. Dieser hat auch die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die Aufstellung und Verwendung von Flüssiggasflaschen und dazugehörigen Gasgeräten ist nur dann zulässig, wenn ein Schutzkreis von mindestens 5m zu den Veranstaltungsbesuchern eingehalten werden kann.

Es darf nur der befestigte Bereich im Innenhof/Schulhof für Veranstaltungen genutzt werden, d.h. Griller, Licht- bzw. Wärmestrahler sind dort sicher aufzustellen (entsprechender Abstand zu den Mauern und Lüftungsleitungen – „Funkenflug“. Für einen Brandschutz (Feuerlöscher/Löschdecke) in unmittelbarer Nähe ist vorzusorgen.

5. Koch-, Heiz-, und Wärmequellen im Gebäude

Der Gastrobereich darf bei Veranstaltungen genutzt werden. Mobile elektrische Wärmevorrichtungen (Herdplatten udgl.) dürfen nur nach Rücksprache mit dem BSB genutzt werden.

6. Wandbespannungen, Dekorationen

5.1 Wand- und Deckenverkleidungen, Bespannungen, Vorhänge und Dekorationen dürfen nur im Brandverhalten den Klassen B1/ schwer brennbar, Q1/ schwach qualmend, und Tr1/ nicht tropfend (Önorm B 3800-1) entsprechen.

5.2 Dekorationen dürfen nur abseits gefahrbringender Wärmequellen, elektrischer Leitungen und außerhalb des Handbereiches der Besucher angebracht werden.

7. Beleuchtung, elektrische Anlagen

7.1 Die elektrischen Anlagen müssen stets den ÖVE Vorschriften entsprechen und sind in diesem Sinne zu betreiben.

7.2 Technische Einrichtungen, wie Mikrophone, Lautsprecher und Scheinwerfer sind sicher zu befestigen. Scheinwerfer sind so anzubringen, dass durch Wärmeübertragung kein Brand verursacht werden kann.

7.3 In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt werden.

7.4 Notbeleuchtungsanlagen sind ständig betriebsbereit zu halten und dürfen durch Dekorationen oder ähnliche Einbauten nicht der Sicht entzogen werden.

8. Abfälle

8.1 Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind Behälter mit selbst zufallendem Deckel aus nicht brennbarem Material bereitzuhalten.

8.2 Rauchzeugreste und Inhalte von Aschenbechern sind davon getrennt in eigenen, nicht brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel zu sammeln, in denen sich keine brennbaren Abfälle befinden.

II. VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung und Brandgeruch ist die Feuerwehr zu alarmieren – **NOTRUF 122**.

Türen des Brandraumes sind zu schließen. Die Feuerwehr einweisen.

III. RÄUMUNGSSALARM:

Der Veranstalter (Vereinsobmann, etc.....) hat den Räumungsalarm bei Erfordernis auszulösen.

Dies bedeutet in der Reihenfolge:

- Notruf 122 tätigen
- Hausalarm-Taster (blaues Kästchen mit weißem Grund u. schwarzen Knopf / in der „Naturwunda“ Halle bzw. im Foyer der „Naturwunda“ Halle) betätigen – d.h. Glasscheibe einschlagen, den schwarzen Knopf drücken um den hausinternen Alarm auszulösen. Signalton ist ein auf- und abschwellender Dauerton.
- dass an einer Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Haus zu Räumen ist.
- Der Veranstalter oder von ihm ernannte Person oder der Einsatzleiter der Feuerwehr fordert über Lautsprecher die Besucher auf, das Gebäude über die Notausgänge sofort zu verlassen.
- Türen des Brandraumes schließen.
- Fluchtwegtüren schließen, Rauch- und Wärmeabzüge öffnen.
- Lüftungsanlagen abstellen.
- Die Einsatzkräfte einweisen, ihren Anforderungen Folge leisten.